

Synopse

2021_07_DIJ_Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (digitaler Umzug)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **122.11** | 122.20 | 141.1

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassung
	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass 122.11 Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer vom 12.09.1985 (GNA) (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:
Art. 1 Anmeldung ¹ Schweizer und Schweizerinnen, die in eine Gemeinde einziehen, haben sich innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeindepolizeibehörde (Einwohnerkontrolle) persönlich anzumelden. ¹⁾	¹ Schweizer <u>Schweizerinnen</u> und Schweizerinnen <u>Schweizer</u> , die in eine Gemeinde einziehen, haben sich innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeindepolizeibehörde (Einwohnerkontrolle) persönlich <u>Einwohnerkontrolle</u> anzumelden. ^{1a} Die Anmeldung erfolgt a digital über die vom Regierungsrat bestimmte Plattform oder b persönlich bei der Einwohnerkontrolle.

¹⁾ Die Anwendung dieses Absatzes wird bezüglich der persönlichen Anmeldung gemäss Artikel 5 der Versuchsverordnung vom 21. November 2018 zum elektronischen Umzug (eUmzug VV; BSG [122.162](#)) (BAG [18-099](#)) für die gemäss Artikel 4 eUmzug VV an den jeweiligen Versuchsphasen beteiligten Gemeinden ausgesetzt.

Geltendes Recht	Vernehmlassung
<p>² Für die rechtzeitige Anmeldung der Minderjährigen und Bevormundeten sind deren gesetzliche Vertreter mitverantwortlich.</p>	<p>^{1b} Die digitale Anmeldung setzt die gleichzeitige digitale Abmeldung in der Wegzugsgemeinde voraus.</p> <p>² Für die rechtzeitige<u>rechtszeitige</u> Anmeldung der von Minderjährigen, <u>Personen unter umfassender Beistandschaft und Bevormundeten sind Personen, welchen aufgrund einer errichteten Beistandschaft die Handlungsfähigkeit in Bezug auf Absatz 1 eingeschränkt wurde, ist deren gesetzliche Vertreter mitverantwortlich Vertretung verantwortlich.</u></p>
<p>Art. 2 Ausnahmen</p> <p>¹ Von der Anmeldung ist befreit,</p> <p>a wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate ausserhalb seines Wohnsitzes aufhalten will,</p> <p>b wer in einem Heim oder in einer Anstalt untergebracht ist.</p> <p>² Die Vorschriften über die Gästekontrolle bleiben vorbehalten.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 3 Niederlassung (polizeilicher Wohnsitz)</p> <p>¹ Wer in eine Gemeinde einzieht, in der er dauernd zu bleiben beabsichtigt oder wo sich der Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen befindet, hat sich zur Niederlassung anzumelden.</p> <p>² Niedergelassene haben ausserhalb ihrer Heimatgemeinde den Heimatschein zu hinterlegen und erhalten einen Niederlassungsausweis.</p>	<p>² Niedergelassene haben ausserhalb ihrer Heimatgemeinde den Heimatschein zu hinterlegen und erhalten einen Niederlassungsausweis. können bei der Einwohnerkontrolle gegen Gebühr eine Wohnsitzbestätigung verlangen.</p>
<p>Art. 4 Aufenthalt</p> <p>¹ Wer für länger als drei Monate in die Gemeinde einzieht, ohne die Voraussetzungen der Niederlassung (Art. 3) zu erfüllen, meldet sich zum Aufenthalt an.</p>	<p>¹ Wer für länger als drei Monate in die Gemeinde einzieht, ohne die Voraussetzungen der Niederlassung (Art. 3) zu erfüllen, meldet sich <u>persönlich</u> zum Aufenthalt an.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassung
<p>² Aufenthalter haben einen Heimatausweis zu hinterlegen und erhalten einen Aufenthaltsausweis.</p>	<p>^{1a} Der Regierungsrat kann durch Verordnung die digitale Anmeldung zum Aufenthalt zulassen, sobald die Plattform dies ermöglicht.</p> <p>² Aufenthalter haben einen Heimatausweis zu hinterlegen und erhalten einen Aufenthaltsausweis. Aufenthalt kann nur begründen, wer in der Schweiz niedergelassen ist.</p> <p>³ Der Aufenthalt ist als befristet in der Einwohnerkontrolle zu führen. Die Frist wird in der Regel nach der Aufenthaltsdauer und der in der Meldung der Niederlassungsgemeinde angegebenen Gültigkeitsdauer bemessen. Fristverlängerungen sind möglich.</p>
<p>Art. 5 Niederlassung und Aufenthalt minderjähriger Kinder</p> <p>¹ Minderjährige Kinder, die im gemeinsamen Haushalt ihrer miteinander verheirateten Eltern leben, werden mit ihren vollständigen Personalien im Ausweis des Vaters oder der Mutter aufgeführt, sofern ihnen kein eigener Ausweis abgegeben wird.</p> <p>² Minderjährige Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder die nicht im gemeinsamen Haushalt ihrer Eltern leben, erhalten einen eigenen Ausweis.</p>	<p>Art. 5 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 6 Ausstellung der Ausweise</p> <p>¹ Die Niederlassungs- und Aufenthaltsausweise werden von der Einwohnerkontrolle ausgestellt.</p> <p>² Personen, die nicht selber über Aufenthalt und Niederlassung bestimmen können, werden nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder der Behörde im Einwohnerregister eingetragen. Der Einwohnerregisterführer löscht Eintragungen, die ohne die erforderlichen Zustimmungen erfolgt sind, von Amtes wegen.</p>	<p>Art. 6 Ausstellung<u>Zustimmung der Ausweisesetzlichen Vertretung</u></p> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Personen, die nicht selber über Aufenthalt und Niederlassung bestimmen können, werden nur mit Zustimmung des<u>der</u> gesetzlichen Vertreters oder der Behörde<u>Vertretung</u> im Einwohnerregister eingetragen. Der Einwohnerregisterführer<u>Die Einwohnerkontrolle</u> löscht Eintragungen, die ohne die erforderlichen Zustimmungen erfolgt sind, von Amtes wegen.</p>
<p>Art. 7 Gültigkeitsdauer</p>	<p>Art. 7 Gültigkeitsdauer<u>Identifikation</u></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassung
<p>¹ Der Niederlassungsausweis ist unbefristet gültig.</p> <p>² Der Aufenthaltsausweis wird befristet. Die Frist wird in der Regel nach der Aufenthaltsdauer und der Gültigkeit der hinterlegten Ausweisschrift bemessen. Fristverlängerungen sind möglich.</p>	<p>¹ Der Niederlassungsausweis ist unbefristet gültig. Beim digitalen Umzug erfolgt die Identifikation gemäss der Gesetzgebung über die digitale Verwaltung (DVG)¹⁾ und (DVV)²⁾.</p> <p>² Der Aufenthaltsausweis wird befristet. Die Frist wird in der Regel nach der Aufenthaltsdauer und der Gültigkeit der hinterlegten Ausweisschrift bemessen. Fristverlängerungen sind möglich. persönlichen Anmeldung identifizieren sich Personen mit Pass oder Identitätskarte. Fehlt ein entsprechender Ausweis, prüft die Einwohnerkontrolle die Identität auf andere geeignete Weise.</p>
	<p>Art. 7a Drittmeldepflicht</p> <p>¹ Die Gemeinden können für Vermieterinnen und Vermieter, Logisgeberinnen und Logisgeber sowie Liegenschaftsverwaltungen durch Erlass eine Meldepflicht bezüglich Ein- und Auszug von Mieterinnen und Mietern sowie Logisnehmerinnen und Logisnehmern einführen. Die Meldepflicht besteht nur für Personen, die gestützt auf Artikel 3 und 4 meldepflichtig sind.</p> <p>² Kollektivhaushalte gemäss Artikel 2 der eidgenössischen Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007 (RHV³⁾) melden der Einwohnerkontrolle Bewohnerinnen und Bewohner zu statistischen Zwecken, sofern sich diese mindestens drei aufeinanderfolgende Monate oder während mehr als drei Monaten pro Jahr im Kollektivhaushalt aufhalten.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt die Meldeangaben und Meldeformen durch Verordnung fest.</p>
<p>Art. 8 Auskunftspflicht</p>	

¹⁾ BSG...
²⁾ BSG...
³⁾ SR 431.021

Geltendes Recht	Vernehmlassung
<p>¹ Die Meldepflichtigen haben die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nötigen Angaben über die Person des Zugezogenen zu machen. Insbesondere sind ausreichende Bescheinigungen über den Zivilstand und den Familienbestand vorzulegen.¹⁾</p> <p>² Wer Unterkunft gewährt oder eine Wohnung vermietet, hat der Einwohnerkontrolle über Zu- und Weggezogene oder Mieter Auskunft zu erteilen. Arbeitgeber haben über die Namen der Arbeitnehmer Auskunft zu geben.</p> <p>³ Industrielle Werke haben über die Daten Auskunft zu erteilen, die zur Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators einer Person nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister gemäss der eidgenössischen Verordnung vom 31. Mai 2000 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-VO)²⁾ erforderlich sind. Die Ausführungsbestimmungen können vorsehen, dass die Auskunft über ein elektronisches Melde- oder Abrufverfahren erteilt wird.</p> <p>⁴ Die Auskünfte werden unentgeltlich erteilt.</p> <p>⁵ Der zur Auskunft Verpflichtete kann zum Nachweis seiner Angaben angehalten werden. Aufenthalter haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die Voraussetzungen zur Niederlassung (Art. 3) in einer anderen Gemeinde erfüllen.⁴⁾</p>	<p>¹ Die Meldepflichtigen haben die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nötigen Angaben über die Person des Zugezogenen zu machen. Insbesondere sind ausreichende Bescheinigungen über den Zivilstand und den Familienbestand vorzulegen.</p> <p>² Wer Unterkunft gewährt oder eine Wohnung vermietet <u>und nicht gemäss Artikel 7a meldepflichtig ist</u>, hat der Einwohnerkontrolle über Zu- und Weggezogene oder <u>Mieterinnen und Mieter</u> Auskunft zu erteilen. Arbeitgeber<u>Arbeitgebende</u> haben über die Namen der Arbeitnehmer<u>Arbeitnehmenden</u> Auskunft zu geben.</p> <p>³ Industrielle Werke haben über die Daten Auskunft zu erteilen, die zur Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators einer Person nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister gemäss der eidgenössischen Verordnung vom 31. Mai 2000<u>9. Juli 2017</u> über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-VO)(<u>VGWR</u>)³⁾ erforderlich sind. Die Ausführungsbestimmungen können<u>Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, dass die Auskunft über ein elektronisches Melde- oder Abrufverfahren erteilt wird. Gemeinden die periodische Meldung verlangen und die Form der Übermittlung bestimmen können.</u></p>
<p>Art. 9 Meldung von Änderungen</p> <p>¹ Niedergelassene und Aufenthalter haben der Einwohnerkontrolle innert 14 Tagen zu melden:</p> <p>a Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde;</p>	<p>¹ Niedergelassene und Aufenthalter haben der Einwohnerkontrolle <u>Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde</u> innert 14 Tagen zu melden:.</p> <p>a <u>Aufgehoben.</u></p>

¹⁾ Die Anwendung dieses Absatzes wird bezüglich der Identifikationsanforderungen gemäss Artikel 5 eUmzug VV (BAG [18-099](#)) für die gemäss Artikel 4 eUmzug VV an den jeweiligen Versuchsphasen beteiligten Gemeinden ausgesetzt.

²⁾ SR 431.841

³⁾ SR 431.841

⁴⁾ Entspricht dem bisherigen Absatz 3

Geltendes Recht	Vernehmlassung
<p>b im Ausland eingetretene Änderungen ihres Zivilstandes.</p> <p>² Nach einer Änderung des Namens, des Zivilstandes oder des Bürgerrechts sind innert 60 Tagen neue Ausweisschriften zu hinterlegen.</p>	<p>b <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Nach einerDie Niederlassungsgemeinde meldet der Aufenthaltsgemeinde eine Änderung des Namens, des Zivilstandes<u>Zivilstands</u> oder des Bürgerrechts sind innert 60 Tagen neue Ausweisschriften zu hinterlegen.</p>
<p>Art. 10 Wegzug</p> <p>¹ Wer von einer Gemeinde wegzieht, hat sich spätestens am Tage des Wegzugs abzumelden und den neuen Wohnort anzugeben. Die Gemeinde kann die persönliche Abmeldung vorschreiben.¹⁾</p> <p>² Die hinterlegten Ausweisschriften werden gegen Rückgabe des Niederlassungs- oder Aufenthaltsausweises herausgegeben, wenn nicht eine Person oder Behörde, die nach Gesetz über den Aufenthalt zu bestimmen hat, sich der Herausgabe widersetzt.²⁾</p>	<p>¹ Wer von einer Gemeinde wegzieht, hat sich spätestens am Tage des Wegzugs abzumelden und den neuen Wohnort anzugeben. Die Gemeinde kann die persönliche Abmeldung vorschreiben<u>neue Wohnadresse anzugeben.</u></p> <p>² Die hinterlegten Ausweisschriften werden gegen Rückgabe<u>Erfolgt die Meldung des Niederlassungs- oder Aufenthaltsausweises herausgegeben, wenn Wegzugs nicht eine Person oder Behörde, digital, erstattet die nach Gesetz Wegzugsgemeinde der betroffenen Gemeinde eine Meldung über den Aufenthalt zu bestimmen hat, sich der Herausgabe widersetzt.</u><u>bevorstehenden Zuzug.</u></p>
<p>Art. 14 Ersatzvornahme</p> <p>¹ Wird die benötigte Ausweisschrift trotz Mahnung nicht hinterlegt, kann sie vom Gemeinderat oder von der nach Gemeindereglement zuständigen Amtsstelle durch Ersatzvornahme beschafft werden.</p> <p>² Säumige tragen die Kosten des Verfahrens.</p>	<p>¹ Wird Verweigert eine Person die benötigte Ausweisschrift trotz Mahnung nicht hinterlegt, Anmeldung, kann sie vom Gemeinderat oder von der nach Gemeindereglement zuständigen Amtsstelle durch die Gemeinde die Personenstandsdaten mittels Ersatzvornahme beschafft werden.<u>beschaffen.</u></p>
<p>Art. 16 Strafen</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen die Pflicht zur Schriftenhinterlage, die Melde- und Auskunftspflicht werden mit Busse bis 500 Franken bestraft.</p>	<p>¹ Widerhandlungen gegen die Pflicht zur Schriftenhinterlage, die Melde- und Auskunftspflicht werden mit Busse bis 500 Franken bestraft.</p>

¹⁾ Die Anwendung dieses Absatzes wird bezüglich der Möglichkeit des Vorschreibens der persönlichen Abmeldung gemäss Artikel 5 eUmzug VV (BAG [18-099](#)) für die gemäss Artikel 4 eUmzug VV an den jeweiligen Versuchsphasen beteiligten Gemeinden ausgesetzt.

²⁾ Die Anwendung dieses Absatzes wird gemäss Artikel 5 eUmzug VV (BAG [18-099](#)) für die gemäss Artikel 4 eUmzug VV an den jeweiligen Versuchsphasen beteiligten Gemeinden ausgesetzt.

Geltendes Recht	Vernehmlassung
<p>² Die Bussen werden nach den Bestimmungen des Dekretes über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden¹⁾ verhängt.</p>	<p>² Die Bussen werden nach den Bestimmungen des Dekretes über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden <u>Gemeindegengesetzes vom 16. März 1998 (GG²⁾</u> Gemeinden verhängt.</p>
<p>Art. 17 Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen, namentlich über den Heimatausweis, die Registerführung, die Schriftenhinterlage, das Meldewesen, die besonderen Arten von Niederlassung und Aufenthalt und die von den Gemeinden zu beziehenden Gebühren.</p>	<p>Art. 17 Ausführungsbestimmungen <u>Vorschriften des Regierungsrates</u></p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die <u>zum Vollzug dieses Gesetzes nötigen Ausführungsbestimmungen</u> <u>Vorschriften</u>, namentlich über den Heimatausweis, die Registerführung, die Schriftenhinterlage, das Meldewesen, die besonderen Arten von Niederlassung und Aufenthalt und die von den Gemeinden zu beziehenden Gebühren.</p> <p>a zum digitalen Umlzug, b zur Registerführung, c zum Meldewesen, f zu den besonderen Arten von Niederlassung und Aufenthalt, g zu den von den Gemeinden zu beziehenden Gebühren.</p>
	<p>T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom XX.XX.2023</p>
	<p>Art. T1-1 Spätester Einführungszeitpunkt des digitalen Umzugs</p> <p>¹ Die Gemeinden führen die Möglichkeit des digitalen Umzugs spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Teilrevision ein.</p>
	<p>II.</p>

¹⁾ Aufgehoben durch Gemeindegesetz vom 16. 3. 1998; BSG 170.11

²⁾ BSG 170.11

Geltendes Recht	Vernehmlassung
	<p>1. Der Erlass 122.20 Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz vom 09.12.2019 (EG AIG und AsylG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:</p>
	<p>2a</p>
	<p>Art. 5a</p> <p>¹ Die Drittmeldepflicht für Vermieterinnen und Vermieter, Liegenschaftsverwaltungen sowie Logisgeberinnen und Logisgeber gemäss den Bestimmungen über die Gesetzgebung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer gilt auch bezogen auf ausländische Personen.</p> <p>² Die Drittmeldepflicht für Kollektivhaushalte gemäss den Bestimmungen über die Gesetzgebung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer gilt auch bezogen auf ausländische Personen.</p>
	<p>2. Der Erlass 141.1 Gesetz über die politischen Rechte vom 05.06.2012 (PRG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 7</p> <p>¹ Der politische Wohnsitz ist Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts.</p> <p>² Er befindet sich in der Gemeinde, in welcher die oder der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.</p> <p>³ Wer in einer Gemeinde anstelle des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, kann politischen Wohnsitz erwerben. Voraussetzung dafür ist, dass sie oder er am Ort, in dem der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.</p>	<p>³ Wer in einer Gemeinde anstelle des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, in der sie oder er nicht niedergelassen ist, zum Aufenthalt angemeldet ist, kann politischen Wohnsitz erwerben. Voraussetzung dafür ist, dass sie oder er am Ort, in dem der Heimatschein liegt, Niederlassung nicht im Stimmregister eingetragen ist.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassung
⁴ Die Stimmgemeinde (Art. 5) gilt als politischer Wohnsitz für die Ausübung des Stimmrechts für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer.	
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.
	Bern Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Der Generalsekretär: